

Satzung vom XX.XX.2017 zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 19.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) in seiner Sitzung vom XX.XX.2017 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 88,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 104,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 119,00 € je Hund |
| d) gefährliche Hunde gehalten werden | 600,00 € je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung vom 19.12.1996 (nach dem Stand der Änderungssatzung vom 01.01.2014) außer Kraft.